

Zweckvereinbarung der Gemeinden Apfeldorf und Kinsau über einen Trinkwasserverbund

Die Gemeinde Apfeldorf, vertreten durch den ersten Bürgermeister Gerhard Schmid, und die Gemeinde Kinsau, vertreten durch den ersten Bürgermeister Marco Dollinger, schließen aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1996 (GVBl S. 227) folgende

Zweckvereinbarung:

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die wechselseitige Wasserlieferung der beiden Gemeinden Apfeldorf und Kinsau im Rahmen eines Trinkwasserverbundes.

§2 Wassermenge, Wasserbeschaffenheit

- (1) Die Gemeinden verpflichten sich, der jeweils anderen Gemeinde Trink- und Brauchwasser zur dortigen Wasserversorgung bereitzustellen und zu liefern. Eine Verpflichtung zur Wasserabgabe besteht nur insoweit, als die Versorgung des eigenen Versorgungsgebiets noch gewährleistet ist.
- (2) Die Qualität des Trinkwassers hat der Trinkwasserverordnung in der neuesten Fassung zu entsprechen.
- (3) Die Gemeinde Apfeldorf verpflichtet sich, entsprechend so viel Wasser zu entnehmen, dass den allgemeinen technischen Anforderungen Rechnung tragend Stagnationswasser vermieden wird.
Die Leitungswassermenge sollte möglichst, um Stagnationswasser zu vermeiden, täglich getauscht werden, jedoch spätestens alle 48 Stunden.

§3 Übergabe des Trink- und Brauchwassers

- (1) Der Übergabepunkt für das Trink- und Brauchwasser befindet sich bei der Südgrenze des Grundstücks FINr. 6 der Gemarkung Kinsau.
- (2) Die notwendigen Arbeiten für die Verknüpfung der beiden Wasserversorgungen sind insbesondere:
 - a) Errichtung eines Übergabeschachts mit Wasserzähler am Übergabepunkt einschließlich dessen Einbindung an die in der Bachstraße vorhandene Leitung DN 100
 - b) Errichtung der Leitung vom Übergabepunkt bis zum Apfeldorfer Versorgungsnetz
- (3) Die Kosten für die in Absatz 2 genannten Maßnahmen trägt die Gemeinde Apfeldorf alleine.
Den Förderantrag für das gemeinsame Projekt Verbundleitung nach RzWas oder eines sonstigen Förderprogramms stellt die Gemeinde Apfeldorf. Diese erhält auch die Zuwendung.
- (4) Der Unterhalt des Übergabeschachts einschließlich sämtlicher Installationen innerhalb des Übergabeschachts sowie der Leitung vom Übergabeschacht bis zum Apfeldorfer Ortsnetz trägt die Gemeinde Apfeldorf.
Die Unterhaltsgrenze wird nach Vorliegen der Ausführungsplanung in Form eines Nachtrags zu dieser Vereinbarung zeichnerisch fixiert.

§4 Wasserpreis

- (1) Als Preis für das bezogene Trink- und Brauchwasser werden 100 % des aktuellen Wasserpreises der abgebenden Gemeinde vereinbart. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Jahresende gemäß Zählerstand am Übergabepunkt.
- (2) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet.

§5 Kündigung

- (1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt mindestens 20 Jahre.
- (2) Die Zweckvereinbarung kann nach Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich mit einer Frist von 2 Jahren zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gemäß Art. 14 Abs. 3 KommZG bleibt unberührt.

§6 Rechtswirksamkeit von Bestimmungen, Schiedsstelle

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch andere, sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.
- (3) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich die Beteiligten vor Beschreitung des Rechtsweges, das Landratsamt Landsberg am Lech zur Schlichtung anzurufen.

§7 Wirksamwerden

Die Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

Gemeinde Apfeldorf
Apfeldorf, den 10.11.2021

Gemeinde Kinsau
Kinsau, den 26.10.2021

gez. Gerhard Schmid,
1. Bürgermeister

gez. Marco Dollinger
1. Bürgermeister